Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister

Vorlage	Drucksachen-Nr: **V/2017/233**
Erstellt durch: Amt 50 - Sozialamt	Status: öffentlich

Richtlinie für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath; hier: Überarbeitung der Richtlinie

Beratungsfolge: **TOP: 5**

Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
05.09.2017	Integrationsrat				
12.09.2017	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

1. Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Integrationsrat empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der **Richtlinie für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath** entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat am 14.12.2010 beschlossen, anstelle der Ehrung des „ausländerfreundlichsten Nachbarn“ künftig einen Integrationspreis zu verleihen.

In diesem Zuge wurde ebenfalls die als Anlage 1 beigefügte „Richtlinie für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath“ erlassen.

Eine Internet-Recherche hat ergeben, dass die städtische Richtlinie im Vergleich zu den entsprechenden Regelwerken anderer Kommunen, beispielsweise der Stadt Monheim am Rhein, der Stadt Aachen oder der Stadt Hilden (Anlagen 2 – 4), ausführlicher und detaillierter gefasst wurde.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine „Richtlinie“ nicht den Charakter eines umfassenden und abschließenden Regelwerkes einnehmen soll. Vielmehr sollen durch die Richtlinie lediglich Anhaltspunkte formuliert werden, die bei der Entscheidung über die Vergabe der Integrationspreise als Richtschnur bei der Ergebnisfindung Berücksichtigung finden könnten.

Wie in der Vergangenheit und auch aktuell praktiziert, kann bei der Festlegung der Art und Weise der Ehrung bzw. der Preisträger/innen durch die „Kommission zur Verleihung des städtischen Integrationspreises“ von der Richtlinie abgewichen werden. Dabei stehen die Vorschläge der Kommission unter dem Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates, der letztendlich über die Vergabe der/des Integrationspreise/s entscheidet.

In der letzten Sitzung der Kommission wurde der Wunsch geäußert, in der Richtlinie die Möglichkeit vorzusehen, mehrere Integrationspreise je Kategorie sowie die Möglichkeit zur Vergabe von „Sonderpreisen“ explizit vorzusehen.

Hierzu könnte Punkt „C. Festlegung der Preisträger“ um die nachfolgenden Formulierungen ergänzt werden:

„Die Preisträger werden durch Ratsbeschluss auf Vorschlag der „Kommission zur Verleihung des städtischen Integrationspreises“ festgelegt.

Bei den Vorschlägen können ein oder mehrere Preisträger/innen je Kategorie vorgeschlagen werden. Darüber hinaus kann die Kommission dem Stadtrat ebenfalls die Verleihung von „Sonderpreisen“ vorschlagen. In diesen Fällen wird kein Preisgeld ausgelobt.“

Rechtliche Grundlagen:
./.

Richtlinie für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath

Zur Festlegung der Kriterien für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 12.09.2017 die nachfolgenden Richtlinien erlassen.

A. Allgemeines:

Der Integrationspreis der Stadt Herzogenrath wird grundsätzlich in zwei Kategorien vergeben. Die Verleihung erfolgt im Rahmen eines Integrationsfestes, das alle zwei Jahre stattfinden soll.

1. Kategorie
Ehrenamtliches Engagement einzelner Personen
Preis dotiert mit 100 Euro
Form der Auszeichnung: Gerahmte Urkunde + Arcyl-Trophäe in Form eines Puzzle-Teils oder als Umriss des Gebietes der Stadt Herzogenrath

2. Kategorie
Ehrenamtliches Engagement von Vereinen, Gruppen, Organisationen
Preis dotiert mit 300 Euro
Form der Auszeichnung: Gerahmte Urkunde + Arcyl-Trophäe in Form eines Puzzle-Teils oder als Umriss des Gebietes der Stadt Herzogenrath

Die Verleihung des Integrationspreises setzt voraus, dass die Einzelpersonen sowie Vereine, Gruppen bzw. Organisationen für ein ehrenamtliches Engagement geehrt werden. Bei professionell geführten Institutionen ist eine Auszeichnung nur für Teilbereiche/Organisationseinheiten möglich, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

B. Kriterien

1.) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt Herzogenrath – gleich welcher Nationalität - kann als Einzelperson für ihre/seine Verdienste im Sinne der Integration für den Integrationspreis vorgeschlagen werden.

2.) Für den Integrationspreis können ebenfalls Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen vorgeschlagen werden, sofern das Engagement ehrenamtlicher Natur ist. Eine Auszeichnung für hauptamtliche/berufliche Tätigkeiten ist nicht möglich.

3.) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt Herzogenrath kann Vorschläge für die Verleihung des Integrationspreises an Einzelpersonen sowie Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen einreichen. Die eingereichten Anträge müssen die auszuzeichnenden Personen eindeutig bestimmen. Darüber hinaus müssen die Anträge ausreichend begründet und nachvollziehbar sein.

4.) Voraussetzung für die Verleihung des Integrationspreises ist außerordentliches Engagement im Sinne des Integrationsgedankens, z.B. durch ein beson-

deres Engagement für die ausländische Bevölkerung der Stadt Herzogenrath, beispielsweise durch:

a) Förderung der Völkerverständigung und des Friedens,

b) Abbau von Feindbildern,

c) Ankämpfen gegen Rassismus und Faschismus

d) Kampf gegen die Ausgrenzung von Minderheiten,

e) Achtung der Menschenrechte, besonders die Würde des Menschen entsprechend Artikel 1 des Grundgesetz,

f) Förderung eines Dialoges der Kulturen in Herzogenrath,

g) Hilfe bei der Suche nach einem Arbeitsplatz,

h) Unterstützung und Organisation von Kulturveranstaltungen,

i) Hilfestellung leisten im täglichen Leben, z.B. ausländischen Kindern Hilfestellung in der Schule leisten,

j) Hilfestellung bei Behördengängen,

k) Hilfestellung bei der Wohnungssuche,

l) Allgemeine Maßnahmen zur Integration von ausländischen Mitbürgern fördern,

m) Besuchsdienste (persönliche Kontaktaufnahme),

n) Unterstützung bei der Kinderbetreuung,

o) Informationsweitergabe über das Geschehen in der Stadt und über Veranstaltungen.

C. Festlegung der Preisträger

Die Preisträger werden durch Ratsbeschluss auf Vorschlag der „Kommission zur Verleihung des städtischen Integrationspreises“ festgelegt.

Die Kommission zur Verleihung des städtischen Integrationspreises wird wie folgt gebildet:

- Jede Fraktion entsendet jeweils eine/n Vertreterin.

- Der Integrationsrat entsendet genauso viele Vertreter/innen wie die Fraktionen.

- Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist geborenes Mitglied, er/sie führt den Vorsitz in der Kommission. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Verwaltung.

- Die Benennung von Stellvertretungen ist möglich.

- **Bei den Vorschlägen können ein oder mehrere Preisträger/innen je Kategorie vorgeschlagen werden.**

- **Darüber hinaus kann die Kommission dem Stadtrat ebenfalls die Verleihung von „Sonderpreisen“ vorschlagen. In diesen Fällen wird kein Preisgeld ausgelobt.“**

- Die Kriterien zur Vergabe des Integrationspreises legt der Stadtrat fest.

Anlage 2 zu V/2017/233

Richtlinien zur Verleihung des Integrationspreises der Stadt Monheim am Rhein

vom 25.06.2015

Präambel:

Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als „Stadt für alle", in der Inklusion umfassend verwirklicht wird. Hierzu gehört u. a. dass sich Monheim am Rhein zu einem Ort entwickeln soll, in dem Vielfalt wertgeschätzt, Teilhabe für alle aktiv ermöglicht und niemand ausgegrenzt wird.

Die konkrete Integrationsarbeit findet auf kommunaler Ebene statt und wird zu einem großen Teil vom Engagement vieler privater und ehrenamtlicher Initiativen getragen. Um deren Engagement zu honorieren, zu unterstützen und bekannter zu machen, wird der Integrationspreis der Stadt Monheim am Rhein jährlich verliehen.

§ 1
Verleihung des Integrationspreises

Die Verleihung erfolgt durch den Rat der Stadt Monheim am Rhein auf Vorschlag der zuständigen Jury. Die Übergabe des Integrationspreises erfolgt jährlich durch den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein.
Der Integrationspreis ist mit 1.000 Euro dotiert und wird jährlich vergeben. Eine Aufteilung auf bis zu drei Preisträgerinnen und Preisträger ist möglich.

§ 2
Verfahren

Über die Verleihung entscheidet eine Jury. Der Jury gehören an:

- die oder der Vorsitzende des Integrationsrates als Vorsitz der Jury
- die oder der stellvertretende Vorsitzende des Integrationsrates
- fünf vom Integrationsrat aus seiner Mitte zu benennende Mitglieder
- die Leitung des Bereiches Ordnung und Soziales
- die oder der Integrationsbeauftragte.

Nach Bewerbungsschluss tritt die Jury zusammen und beschließt darüber, ob Vorschläge und Bewerbungen zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Jury kann auch entscheiden, sich Vorschläge und Aktivitäten vor Ort anzuschauen.

Ein Mitglied der Jury kann nicht mitwirken, wenn bei ihm Gründe vorliegen, die ein Ratsmitglied von der Abstimmung im Rat ausschließen würden.

Gegen die Entscheidung der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 3
Stellung der Jury

Die Jury ist unabhängig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4
Preisträgerinnen und Preisträger

Der Preis kann verliehen werden an
• Privatpersonen und an
• Vereine, Verbände, Institutionen, Initiativen und juristische Personen, die im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Stadt Monheim am Rhein herausragendes Engagement bewiesen haben.

Der Integrationspreis wird für eine Maßnahme oder ein Projekt nur einmal vergeben.

§ 5
Preisgegenstand, Anforderungen an Vorschläge und Bewerbungen

Der Preis wird verliehen für Projekte und Maßnahmen, die seit mindestens einem halben Jahr durchgeführt werden. Bei der Bewertung finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- Pionierfunktion des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Innovativer Ansatz des Projektes bzw. der Nachhaltigkeit des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Ehrenamtliches Engagement,
- Kosten und Nutzen des Projektes bzw. der Maßnahme sowie
- die Evaluation (Beschreibung, Analyse und Bewertung) des Projektes bzw. der Maßnahme.

Die Vorschläge und Bewerbungen sind mit dem dafür verbindlich vorgesehenen Vordruck (Anlage zu diesen Richtlinien) beim Bereich Ordnung und Soziales, Integrationsbüro, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzureichen.

§ 6
Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Monheim am Rhein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eigenbewerbungen sind möglich.

Vorschlagsberechtigt sind auch juristische Personen.

§ 7
Bewerbungsschluss, Stichtag

Bewerbungsschluss ist jeweils zum 30. September eines jeden Jahres.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Monheim am Rhein in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Verleihung des Integrationspreises der Stadt Monheim am Rhein vom 07.04.2011 außer Kraft.

Anlage 3 zu V/20171233

Richtlinien für den

Integrationspreis der Stadt Aachen

1. Allgemeines

In der Stadt Aachen leben 250.000 Bürgerinnen und Bürger. Ein Drittel von Ihnen hat einen Migrationshintergrund. Ihre Wurzeln liegen in über 150 Ländern und sie bringen eine bunte Mischung aus unterschiedlichen Sprachen, Kulturen und Religionen in die Stadt. Diese Vielfalt gilt es von allen Menschen, mit und ohne Migrationshintergrund, zu würdigen. Viele Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen, Unternehmen und nicht zuletzt die Vereine der Zugewanderten setzen sich für die Integration in allen Bereichen des Lebens ein.

Dieses Engagement möchten die Stadt Aachen und der Integrationsrat weiterhin fördern. Mit dem Integrationspreis der Stadt Aachen soll dies in der Öffentlichkeit durch die Auszeichnung von außergewöhnlichem Einsatz und herausragenden Leistungen besonders hervorgehoben werden. Der Preis soll zu einer nachhaltigen Verankerung und Bewusstseinsbildung des Themas Integration innerhalb der Stadt Aachen beitragen.

2. Gegenstand

Der Integrationspreis der Stadt Aachen berücksichtigt besondere Aktivitäten im Bereich Integration, die

- richtungweisend sind, Vorbildcharakter haben und sich nachhaltig und dauerhaft auf die Integrationsarbeit auswirken.
- durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen getragen werden und vernetzt sind.
- sich durch ein gemeinsames Miteinander von Menschen unterschiedlicher Kulturkreise auszeichnen und die Kommunikation untereinander verbessern.

Die Stadt Aachen verleiht den Integrationspreis zur Anerkennung und Würdigung des Engagements von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen, Unternehmen und Vereinen, die sich im alltäglichen Leben weit über das übliche Maß hinaus um die Integration und Gleichberechtigung von Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund in der Stadt Aachen verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung eintreten.

3. Verfahren

Vorschlagsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person. Sie kann sowohl die Maßnahme eines Dritten als auch eine eigene Maßnahme für die Auszeichnung vorschlagen. Eine förmliche Antragstellung ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung über die Auszeichnung wird durch das Kuratorium getroffen. Gegen diese Entscheidung – ggf. auch gegen die Aberkennung einer bereits ausgesprochenen Auszeichnung – besteht kein Rechtsmittel.

Der Integrationspreis soll eine Anerkennung sein und erfolgt durch eine öffentlichkeitswirksame Präsentation der Leistungen der Preistragenden. Gegebenenfalls kann die Aktivität im Einzelfall projektbezogen begrenzt gefördert werden.

Die Vorschläge und Bewerbungen sind einzureichen bei:

Stadt Aachen
Fachbereich Soziales und Integration
Geschäftsstelle des Integrationsrates
52058 Aachen

integrationsrat@mail.aachen.de

Bewerbungsschluss und Fristen werden jeweils durch die Ausschreibung des Integrationspreises der Stadt Aachen durch den Integrationsrat bestimmt.

4. Preisvergabe

Das Kuratorium wird vom Integrationsrat berufen. Dem Kuratorium gehören an:

- zehn gewählte Mitglieder aus dem Integrationsrat (vier Vertretende der Fraktionen, sechs direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates)
- eine Vertretung des Fachbereichs Soziales und Integration

Das Kuratorium ist unabhängig. Es entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Anlage 4 zu V/2017/233

Ordnungsziffer IV-11

Richtlinen zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden
-Integrationspreis-

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.11.2007 grundsätzlich beschlossen, jährlich einen Förderpreis für engagierte Menschen in Hilden zu vergeben.

1. Zweck und Ziele

Integration ist notwendig, um Zuwanderern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unter Respektierung und Anerkennung der jeweils eigenen kulturellen Identitäten zu ermöglichen. Sie steht für die Angleichung von Lebenschancen sowie für die kulturelle und soziale Annäherung von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund mit der Aufnahmegesellschaft. Zum Gelingen der Integration sind Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich: Neben den Zugewanderten muss auch die Aufnahmegesellschaft ihren Beitrag zur Integration leisten. Integration ist ein langfristig angelegter und dauerhafter Prozess.

In Hilden engagieren sich zahlreiche Menschen, hiervon viele ehrenamtlich, und tragen zur Verbesserung der Integrationschancen bei. Die Stadt Hilden unterstützt diese Arbeit.

Der Preis wird in Anerkennung und Würdigung des Engagements von Personen und Organisationen vergeben, die sich um die Integration und Gleichberechtigung verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten.

Ziel der Preisverleihung ist die Förderung eines harmonischen und gedeihlichen Zusammenlebens aller Menschen in Hilden und das gegenseitige Tolerieren und Akzeptieren der unterschiedlichen Kulturen in der Stadt Hilden und Schaffung des Bewusstseins, dass kulturelle Vielfalt eine Bereicherung ist.

Mit dem Preis sollen Personen, Institutionen, Vereine oder Gruppen gewürdigt werden, die sich in besonderem und vorbildlichem Maße im Bereich der Integration engagiert haben.

2. Bewerbung und Vorschlagsberechtigung

Vorschläge für potentielle Preisträgerinnen und Preisträger können von Hildener Einwohnerinnen und Einwohnern, Institutionen, Vereinen und Gruppen in schriftlicher Form eingereicht werden.
Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen. In der Begründung sind insbesondere das besondere Engagement und die Vorbildfunktion dazulegen.
Die Vorschläge sind einzureichen bei dem Integrationsbüro der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
Berücksichtigt werden alle Vorschläge, die bis zum 15.10. eines Jahres abgegeben oder übersandt wurden.

3. Vergabe

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury unter der Leitung der/des Vorsitzenden des Fachausschusses, der weiterhin folgende Personen angehören:

- Vorsitzende/r des Integrationsbeirates
- Fachdezernent
- Leiter/in des Amtes für Soziales und Integration
- je 1 Vertreter der Parteien im Rat

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Preisübergabe

Die Preisübergabe erfolgt in einer öffentlichen Festveranstaltung durch den Bürgermeister und den/die Vorsitzende/n des Integrationsbeirates.

5. Form und Höhe

Als Zeichen der Anerkennung werden eine Urkunde und ein Geldpreis überreicht.
Das Preisgeld beträgt jährlich 800 Euro. Es kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Richtlinie für die Vergabe des Wolfsburger Integrationspreises

Präambel

Die Stadt Wolfsburg mit ihren über 120.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zeichnet sich durch große kulturelle Vielfalt und bürgerschaftliches Engagement aus. Die rund 40.000 in Wolfsburg lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte stammen aus über 140 verschiedenen Herkunftsländern.
Diese kulturelle Vielfalt und das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern haben das Stadtbild Wolfsburgs von jeher geprägt.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Initiativen waren und sind maßgeblich daran beteiligt, Diskriminierung abzubauen und im Sinne der Integration allen Bürgerinnen und Bürgern mit Zuwanderungsgeschichte eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu ermöglichen.
Durch dieses vielfältige Engagement auf unterschiedlichen Ebenen hat sich in Wolfsburg ein weites Spektrum an Projekten und Maßnahmen gebildet, die dem friedlichen Zusammenleben und Respekt der Menschen unterschiedlicher Nationen untereinander dienen. Um dieses Engagement zu würdigen, öffentlich und bewusst zu machen und zur Nachahmung sowie zur Entwicklung neuer Ideen anzuregen, wird der Integrationspreis der Stadt Wolfsburg vergeben.
Der Preis soll zur Nachhaltigkeit der Integrationsarbeit in Wolfsburg beitragen.

§ 1
Die Stadt Wolfsburg vergibt den Integrationspreis in Anerkennung und Würdigung an Wolfsburger Vereine, Initiativen, Verbände, Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen und Privatpersonen, die im Bereich der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte vorbildhaftes Engagement in Wolfsburg bewiesen haben.

§ 2
Der Integrationspreis ist mit 10.000 Euro dotiert und wird jährlich vergeben. Eine Aufteilung/Staffelung auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger ist zulässig. Ein Sonderpreis für neue Projektideen kann, innerhalb dieses finanziellen Rahmens, vergeben werden, um die Realisierung des Projektes zu ermöglichen. Die Ergebnisse aller Bewerberinnen und Bewerber des Wettbewerbs werden öffentlich gewürdigt und bekannt gemacht. Bei der Auswahl der Projekte und Maßnahmen findet das Prinzip des Gender Mainstreaming Beachtung.

§ 3

(1) Der Integrationspreis wird im Rahmen einer Ausschreibung vergeben. Vorschläge durch Dritte sowie Eigenbewerbungen sind innerhalb der Ausschreibungsfrist möglich. Vorschlags- und teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Der Integrationspreis kann für eine Maßnahme oder ein Projekt nur einmal verliehen werden.

(2) Städtische Einrichtungen, Beteiligungen und Eigenbetriebe sind von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 4
Die Jury wird gebildet aus:

- der Dezernentin / dem Dezernenten für Integration sowie
- je einem/einer Vertreter/in aus allen im Rat der Stadt Wolfsburg repräsentierten Fraktionen.

Die Jury setzt sich für die Zeitspanne einer Wahlperiode zusammen.

§ 5
Die Jury ist unabhängig. Sie entscheidet mit einer einfachen Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder bei vollzähliger Stimmenabgabe über den/die Preisträger/innen. Während der Jurysitzung sind grundsätzlich alle Mitglieder anwesend – mindestens aber die Hälfte.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Dezernent/in für Integration über die Vergabe.

§ 6
Die eingereichten Bewerbungen und Vorschläge werden anonymisiert an die Jury weitergeleitet.

§ 7
Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Ausschuss für Migration und Integration in Kraft.

Wolfsburg, den 23.08.2012

Der Oberbürgermeister